

Managementplan für das FFH-Gebiet

Bahratal (5528-371)

Teil I Maßnahmen



FFH-Gebiet Bahratal mit artenreichen Flachland-Mähwiesen
(Foto: JULIAN BITTERMANN)

Herausgeber **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Büro OPUS

Oberkonnersreuther Straße 6a, 95448 Bayreuth
Telefon: 0921-507037-50, E-Mail: opus@bth.de

Fachbeitrag Fische

Fischereifachberatung Bezirk Unterfranken

Silcherstraße 5, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-7959-1403

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 28.02.2018. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag

Büro OPUS (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet Bahratal (5528-371), Hrsg. Regierung von Unterfranken.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Grundsätze (Präambel)	7
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	8
2 Gebietsbeschreibung	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Lebensraumtypen und Arten	10
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen ..	10
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des	
<i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	11
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen	
Stufe	11
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>	
<i>officinalis</i>)	11
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen .	12
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen .	12
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13
Im Standarddatenbogen genannte Arten	13
1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	14
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) .	14
1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	15
1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	16
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten	18
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	19
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	20
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	22
4.1 Bisherige Maßnahmen	22
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	23
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	23
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	24
4.2.3 LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des	
<i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	24
4.2.4 LRT 6410 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen	
Stufe	25
4.2.5 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>	
<i>officinalis</i>)	25

4.2.6	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten.....	28
	FFH-Arten im Offenland	28
	1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	28
	1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	29
	1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) und 1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	30
4.2.7	Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	32
	Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	32
	Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	32
4.2.8	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	33
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	34
Anhang	34
	Abkürzungsverzeichnis	34
	Karte 1: Übersicht	34
	Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen	34
	Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten	34
	Karte 3: Maßnahmen	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets Bahratal (5528-371)	9
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	10
Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT ..	11
Tab. 3: Fläche und Anteil des Erhaltungszustandes des im SDB nicht genannten LRTs ..	12
Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Bahratal.....	13
Tab. 5: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	14
Tab. 6: Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	14
Tab. 7: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	15
Tab. 8: Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	15
Tab. 9: Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>).....	17
Tab. 10: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	21
Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260.....	25
Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430.....	25
Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	28



Tab. 14: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	29
Tab. 15: Maßnahmen für die Bachmuschel	30
Tab. 16: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge und die Mühlkoppe.....	31
Tab. 17: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland	32

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet Bahratal mit einer Gesamtgröße von etwa 71 ha erstreckt sich von den Ortschaften Oberstreu im Westen bis nach Sondheim im Osten und besteht aus insgesamt zwei Teilflächen. Das Gebiet zieht sich zum Großteil als relativ schmales Band entlang des Flusslaufs der Baha. Es ist charakterisiert durch den schwach mäandrierenden Verlauf der Baha, welcher zum Teil durch einen gewässerbegleitenden Gehölzstreifen im Wechsel mit feuchten Hochstaudenfluren gesäumt wird. Angrenzend sind überwiegend waldarme, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen vorhanden.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturwissenschaftlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschaftler hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, so-

weit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Bahratal weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro OPUS aus Bayreuth. Der Fachbeitrag für Fische und Rundmäuler wurde von der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken (KOLAHSA 2018) erstellt.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- 25.04.2017 Auftaktveranstaltung
- 04.12.2018 Runder Tisch in Hendungen
- 25.01.2019 Auslegung (bis 22.02.2019)
- 28.02.2019 Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das etwa 71 ha große FFH-Gebiet Bahratal erstreckt sich von den Ortschaften Oberstreu über Bahra und Hendungen bis nach Sondheim im Landkreis Rhön-Grabfeld. Betroffen sind dabei die Gemeinde Oberstreu und Hendungen sowie die Stadt und Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt. Das FFH-Gebiet besteht aus insgesamt zwei Teilflächen mit einer Größe von Tf. 01 ca. 54,2 ha und Tf. 02 ca. 16,4 ha.

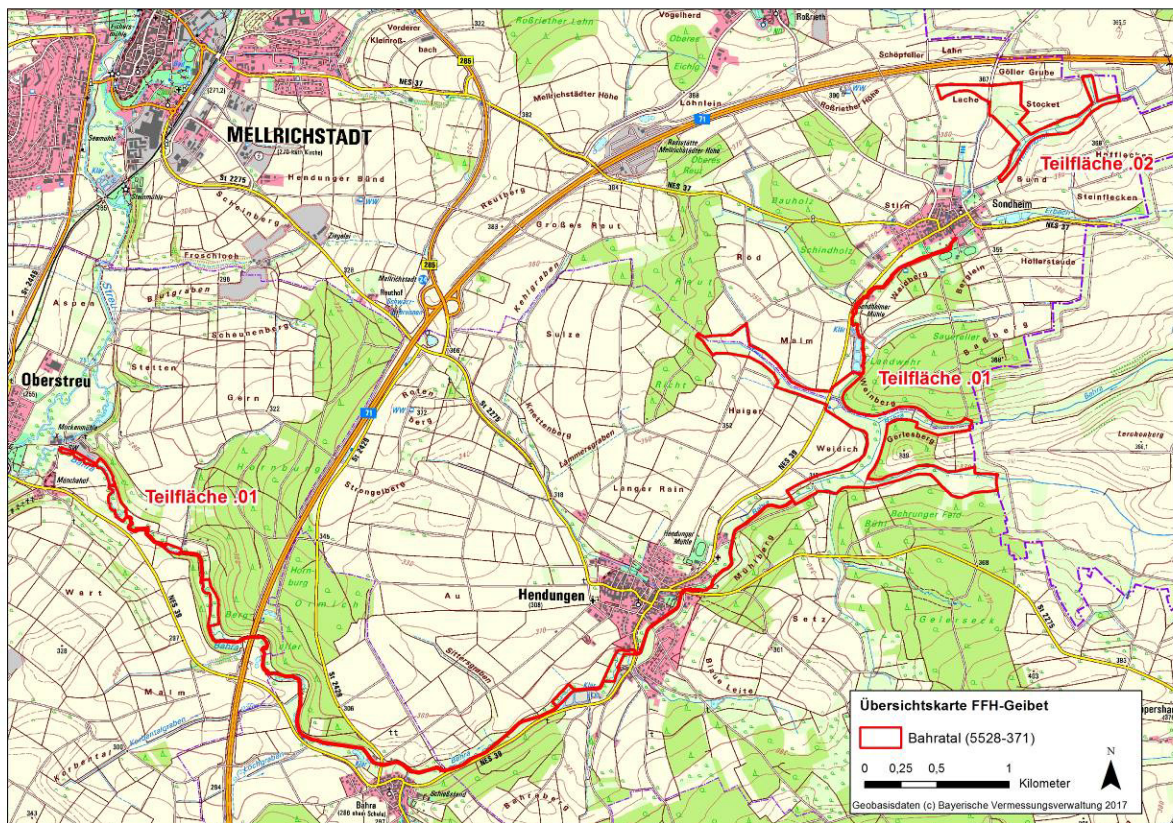


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets Bahratal (5528-371)

(Quelle: Regierung von Unterfranken, bearb. OPUS.)

Topografische Karten: © Geobasisdaten, Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das FFH-Gebiet Bahratal zieht sich als relativ schmales Band entlang der Bahra samt einiger Nebengewässer wie Sendersbach, Weidenbach oder Thomig. Entlang dieser Gewässer sind mehr oder weniger durchgängig, zum Teil jedoch nur einseitig gewässerbegleitende Gehölzsäume aus Erlen, Eschen und Weiden im Wechsel mit feuchten Hochstaudenfluren ausgebildet. Angrenzend an diese Auwaldrestbestände breitet sich die überwiegend waldarme, landwirtschaftlich intensiv genutzte Agrarlandschaft des Grabfeldes aus.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet 5528-371 Bahratal etwa 23,62 ha als Offenland-Lebensraumtyp erfasst. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes (70,6 ha) entspricht dies einem Anteil von rund 33,46 %.

Die Weichholzauwälder (LRT 91E0*) nehmen im FFH-Gebiet eine Fläche von insgesamt etwa 6,21 ha ein und haben damit einen Anteil von ca. 9,05 % an der Gebietskulisse. Weitere Wald-Lebensraumtypen sind im Gebiet nicht erfasst.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet wieder:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Gebiet 100 % = 70,6 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		42	23,62	33,46 %
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	1	0,10	0,14 %
6430	Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe	4	0,36	0,51 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	37	23,16	32,80 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		17	6,39	9,05 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	1	0,18	0,25 %
91E0*	Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide	16	6,21	8,80 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
(* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den in den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Bei den Offenland-Lebensraumtypen wird jede erfasste Einzelfläche getrennt bewertet. Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der Biotopkartierung Bayern. Eine ausführliche Beschreibung zur Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen kann dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3260			0,10 ha 100 %	0,10 ha 100 %
6430		0,26 ha 72,22 %	0,10 ha 27,78 %	0,36 ha 100 %
6510	4,20 ha 18,13 %	16,33 ha 70,51 %	2,63 ha 11,36 %	23,16 ha 100 %
Summe	4,20 ha 17,78 %	16,59 ha 70,24 %	2,83 ha 11,98 %	23,62 ha 100 %

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Im FFH-Gebiet Bahratat nimmt der Lebensraumtyp LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) flächenmäßig den größten Anteil mit insgesamt 23,16 ha ein. Danach folgt der LRT 6430 sowie der LRT 3260 mit einem deutlich geringeren Flächenanteil. Obwohl die Bahra durch das gesamte FFH-Gebiet verläuft, ist sie lediglich auf einer kleinen Fläche als FFH-Lebensraumtyp (LRT 3260) erfasst.

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der Lebensraumtyp 3260 wurde im FFH-Gebiet in einem Einzelvorkommen mit einer Einzelbewertung am Oberlauf der Bahra erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,10 ha. Dabei sind kartografisch nicht trennbare Lebensraumtypkomplexe mit dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide) vorzufinden.

Das gesamte Vorkommen des LRTs 3260 wurde zu 100 % (0,10 ha) mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in vier Einzelvorkommen mit insgesamt zwei Einzelbewertungen erfasst. Er wurde u.a. entlang der Bahra und weiteren Zuläufen wie dem Sendersbach oder Weidenbach nachgewiesen. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,36 ha.

Das Vorkommen des LRTs 6430 im FFH-Gebiet wurde zu 72,22 % (0,26 ha) mit B (gut) und 27,78 % (0,10 ha) mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 37 Einzelvorkommen mit insgesamt 3 Einzelbewertungen hauptsächlich nordöstlich von Hendungen und bei Sondheim kartiert. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 23,16 ha.

Das Vorkommen des LRTs 6510 im FFH-Gebiet wurde zu 18,13 % (4,20 ha) mit A (hervorragend), 70,51 % (16,33 ha) mit B (gut) und 11,36 % (2,63 ha) mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen

Es wurden alle im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen im Gebiet erfasst.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

Es wurde lediglich ein Offenland-Lebensraumtyp (LRT 3150 Nährstoffreiche Stillgewässer) erfasst, der nicht im Standarddatenbogen genannt ist. Er weist folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3150		0,24 ha 100 %		0,24 ha 100 %
Summe		0,24 ha 100 %		0,24 ha 100 %

Tab. 3: Fläche und Anteil des Erhaltungszustandes des im SDB nicht genannten LRTs

Der LRT 3150 (Nährstoffreiche Stillgewässer) wurde innerhalb des FFH-Gebietes auf zwei Einzelflächen mit einer Bewertung kartiert. Er umfasst eine Flächengröße von 0,24 ha und wurde mit B (gut) eingestuft.

Wald-Lebensraumtypen

Beidseitig des Flusslaufs der Bahra ist galeriewaldartiger Weichholzauwald vorhanden, der häufig und in größeren zusammenhängenden Abschnitten einen sehr guten Zustand aufweist, sehr artenreich und zumeist 2-schichtig aufgebaut ist. Aufgrund seiner Artenausstattung wurde er als prioritärer Lebensraumtyp LRT 91E0* eingestuft. Verschiedene Weidenarten wie Mandelweide (*Salix triandra*) und Korbweide (*Salix viminalis*) sowie Pfaffenhütchen (*Eunymus europaea*) bilden die Strauchschicht. Die Baumschicht besteht überwiegend aus Silberweide (*Salix alba*) und Bruchweide (*Salix fragilis*). Regelmäßig beigemischt sind Ulmenarten wie Flatterulme (*Ulmus laevis*), Bergulme (*Ulmus glabra*) und Feldulme (*Ulmus minor*). Im Unterwuchs sind Hochstauden wie Mädesüß, Schwertlilie, Brennnessel, Giersch und Klettenlabkraut und Röhrichtgräser wie Schilf und Rohrglanzgras vorhanden.

Insgesamt wurde eine Fläche von 6,21 ha als LRT 91E0* kartiert, aufgeteilt in 16 Einzelflächen. Dies entspricht einem Anteil von 8,80 % am FFH-Gebiet. Für den Wald-Lebensraumtyp erfolgt keine Bewertung des Erhaltungszustandes.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden 4 Arten des Anhangs II der FFH-RL untersucht:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Insgesamt konnten im FFH-Gebiet Bahratal 40 lebende Bachmuscheln nachgewiesen werden. Die aktuellen Lebendfunde lagen bei Hendungen und in unmittelbarer Umgebung. Im weiteren Bereich konnten nur wenige Schalen gefunden werden. Es nicht auszuschließen, dass im Unterlauf der Bahra auch noch oder wieder Bachmuscheln leben, denn der Bereich zwischen Oberstreu und Bahra wurde nicht bearbeitet. Auch zwischen Bahra und Hendungen ist eine Besiedlung nicht ausgeschlossen, da dort wegen Stauhaltungen (v. a. Biber) nicht alle vorgesehenen Bereiche erfasst werden konnten.
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	Im Bahratal konnten die bestehenden Fundpunkte (ASK-Daten) bestätigt, sowie weitere Nachweise erbracht werden. Alle Nachweise der Zielart liegen im Untersuchungsgebiet in höherwüchsigen Randbereichen von Gräben, Straßenrändern oder in Brachebereichen. Sie dienen vorrangig als Fortpflanzungshabitate der Art. Trotz guter Vorkommen blühender Wirtspflanzen in den angrenzenden zweischürigen Mähwiesen, werden diese offenen Bereiche von der Art eher gemieden.
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Das FFH-Gebiet Bahratal liegt im aktuellen Hauptverbreitungsgebiet des Bachneunauges. Obwohl das Bachneunauge aktuell in der Bahra nicht nachgewiesen werden konnte, hat das FFH-Gebiet trotzdem eine wichtige Bedeutung für die langfristige Erhaltung der Art. Eine Wiederbesiedlung der Bahra auf natürlichem Wege ist denkbar und möglich, da die Art im Gewässersystem der Streu und der Streu selbst beheimatet ist und von dort in die Bahra gelangt und sich ausbreiten kann.
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	Die Hauptverbreitungsschwerpunkte der Koppe in Unterfranken liegen in der Rhön und im Spessart. Auch wenn die Koppe aktuell nicht im FFH-Gebiet nachgewiesen werden konnte, hat das FFH-Gebiet für das unterfränkische Main-Einzugsgebiet einen wichtigen Stellenwert, da eine Wiederbesiedlung des Gewässers über die Streu prinzipiell erfolgen kann.

Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Bahratal

Im Standarddatenbogen genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschemata der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	B-C	A-C	B-C	A-C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	B	C	C	B-C
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	C	C	C	C
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	C	C	C	C

Tab. 5: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1	Es konnten 40 lebende Bachmuscheln im Gebiet nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen sind im Umfeld anzunehmen. Eine beständige Reproduktion der letzten 15 Jahre ist für die vorhandene Population erkennbar.	B-C	A-C	B-C	A-C

Tab. 6: Bachmuschel (*Unio crassus*)
(Bewertungstabelle)

Insgesamt wurden im FFH-Gebiet der Bahra 40 lebende Bachmuscheln gefunden. Die aktuellen Lebendfunde lagen dabei in Hendungen und in unmittelbarer Umgebung.

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1 Im Bereich der Feuchtbrache südwestlich von Sontheim	In der gesamten Feuchtbrache sind lediglich an deren Nordgrenze, entlang der Grabenränder bis hin zur Feuchtwiese in Waldnähe, wenige Wirtspflanzen zu finden. Dennoch konnten in diesem Bereich ein Dutzend Falter (auch Eiablagen) nachgewiesen werden. Im Bereich der Fischweiher wurde nur ein Falter am Großen Wiesenknopf gefunden.	B	C	C	B-C

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
2 Im Bereich „Weidig“	Die Untersuchungsflächen verbindet ein schmales Wiesental mit extensiven blütenreichen Mähwiesen. Bei den Transekt-Zählungen auf den ausgewählten Wiesenflächen konnte nur im Randbereich jeweils ein Falter gefunden werden. Die meisten Falter konnten im Bereich der Feuchtbrache an der Brücke über die Bahra, an den hochwüchsigen Straßengraben, sowie einem ungemähten Graben im oberen Talbereich gefunden werden.	B	C	C	B-C

Tab. 7: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*) (Bewertungstabelle)

Im Bahratal (nordöstl. Hendingen) konnten die bestehenden Nachweise (ASK-Daten) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bestätigt werden. Durch zusätzliche Funde gelang es, das bestehende Verbreitungsbild an geeigneten Habitaten innerhalb des Gebietes zu konkretisieren.

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
Befischungsstrecke 1 (Bahra/Unterlauf: Brücke ca. 1600 m oberhalb der Mündung in die Streu)	Kein Nachweis auf 300 m. Ca. 4 % der Strecke war für Bachneunaugen geeignet.	C	C	C	C
Befischungsstrecke 2 (Bahra/Mittelauf: oberhalb Kläranlage der Gemeinde Bahra bis Wehr)	Kein Nachweis auf 160 m. Ca. 3 % der Strecke war für Bachneunaugen geeignet.	C	C	C	C
Befischungsstrecke 3 (Bahra/Oberlauf: ca. 350 m unterhalb Mündung Erbach in Bahra)	Kein aktueller Nachweis auf 100 m. Ca. 2 % der Strecke war für Bachneunaugen geeignet.	C	C	C	C

Tab. 8: Bachneunauge (*Lampetra planeri*) (Bewertungstabelle)

Für alle drei untersuchten Gewässerstrecken gilt, dass augenscheinlich nur wenige geeignete gewässermorphologische Strukturen bzw. Habitate für das Bachneunauge-Querderstadium vorgefunden wurden. Daraus - und aufgrund der vorgefundenen Qualität der wenigen vorhandenen Habitate - ergibt sich aus den drei Einzelbewertungen für die Bewertung der Habitatstrukturen ein mittel bis schlecht (C).

Die derzeitige Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Bachneunaugen-Population im FFH-Gebiet wird als mittel bis schlecht (C) eingestuft, da die Art aktuell nicht nachweisbar ist. Um langfristig gesehen eine Verbesserung des Erhaltungszustands für das FFH-Gebiet zu erreichen, ist insbesondere das erste Wanderhindernis in der Bahra an der Bahrastraße (eine Sohlrampe), ca. 70 m oberhalb der Mündung der Bahra in die Streu, fischdurchgängig zu gestalten.

Der Schwerpunkt der Verbreitung des Bachneunauges in Bayern liegt in Nordbayern. Das FFH-Gebiet Bahratal liegt somit im aktuellen Hauptverbreitungsgebiet. Obwohl das Bachneunauge aktuell nicht nachgewiesen werden konnte, hat das FFH-Gebiet trotzdem eine wichtige Bedeutung für die langfristige Erhaltung der Art, da das Bachneunauge in der Streu bei Oberstreu nachweislich vorkommt und somit eine Wiederbesiedelung auf natürliche Art und Weise möglich ist.

Folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen wirken sich auf den Bestand des Bachneunauges besonders negativ aus:

- Störung der Längsdurchgängigkeit, auch über die Gebietsgrenzen hinweg
- streckenweises Trockenfallen des Gewässers in Zeiten von Wasserknappheit und –mangel
- Feinsedimenteinträge und Verschlammung (auch Faulschlamm Bildung)
- Eintrag landwirtschaftlicher Fest- oder Flüssigstoffe ins Gewässer
- fehlende Gewässerrandstreifen
- Einleitung von vorgereinigten Abwässern aus den Abwasseranlagen der Gemeinde Bahra und Hendungen in die Bahra sowie aus der Gemeinde Sondheim in den Erbach, der im weiteren Verlauf in die Bahra mündet
- Wasserentnahmen
- Langfristig abgelagertes Mähgut in großen Mengen im und am Gewässer, welches mit einsetzender Faulung zum Austritt und zur Einleitung von hochkonzentrierten Sickersäften führt

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
Befischungsstrecke 1 (Bahra/Unterlauf: Brücke ca. 1600 m oberhalb der Mündung in die Streu)	Kein aktueller Nachweis auf 300 m.	B	C	C	B-C
Befischungsstrecke 2 (Bahra/Mittelauf: oberhalb Kläranlage der Gemeinde Bahra bis Wehr)	Kein aktueller Nachweis auf 160 m.	B	C	C	B-C

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
Befischungstrecke 3 (Bahra/Oberlauf: Ca. 350 m unterhalb Mündung Erbach in Bahra)	Kein aktueller Nachweis auf 100 m.	B	C	C	B-C

Tab. 9: Mühlkoppe (*Cottus gobio*)
(Bewertungstabelle)

Nachdem kein aktueller Nachweis von Koppenbeständen im FFH-Gebiet gelang, ergibt sich für die derzeitige Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Koppen-Population im FFH-Gebiet aus den drei ermittelten C-Bewertungen von Unter-, Mittel- und Oberlauf ein mittel bis schlecht (C).

Auch wenn die Art aktuell nicht im FFH-Gebiet vorkommt, hat das FFH-Gebiet für das unterfränkische Main-Einzugsgebiet einen wichtigen Stellenwert, da eine Wiederbesiedlung des Gewässers über die Streu theoretisch erfolgen kann.

Die Mühlkoppe ist von den gleichen Beeinträchtigungen betroffen, wie sie bereits für das Bachneunauge beschrieben und aufgelistet sind. Gleiches gilt für die vorgefundenen Wirtsfischarten der Bachmuschel Döbel, Elritze und Dreistachliger Stichling.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten

Die folgende Art wurde im FFH-Gebiet nachgewiesen, ist aber im Standarddatenbogen bisher nicht genannt:

1337 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber konnte im Zuge der Offenlandkartierung an mehreren Stellen der Bahra nordöstlich von Hendungen durch Fraßspuren und zwei Staudämme nachgewiesen werden. Die Schäden am Baumbestand sind tendenziell gering. Allerdings wurde ein Loch in einer Wiese von einem Bibergang festgestellt.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Weitere naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume im Natura-2000-Gebiet wie beispielsweise seggen- oder binsenreiche Nasswiesen und weitere Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m Art. 23 BayNatSchG (nicht LRT), sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgeprochen werden.

Im FFH-Gebiet nördlich von Sondheim sind Vorkommen der in Bayern und Deutschland stark gefährdeten Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda* L.) bekannt. Die Art in der thüringisch-bayerischen Grenzregion entdeckte man erstmals im Jahr 1990. Als Ausgleich für den Bau der Autobahn A71 sind einige Flächen innerhalb des FFH-Gebietes als Ausgleichflächen zum Schutz der Art erfasst (Kontakt: Autobahndirektion Nordbayern; Dienststelle Würzburg; Sachgebiet W23 Landschaftsplanung. Flyer: Mai 2011).

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

- | |
|---|
| <p>1. Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit weitgehend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p> |
| <p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Niedermoore, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p> |
| <p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen.</p> |
| <p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Bachneunauges und der Groppe. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Struktur und Dynamik sowie strukturreichen Habitaten mit unverschlammtem Sohlsubstrat mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten und differenziertem, abwechslungsreichem Strömungsverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern ausreichend hoher Gewässerqualität ohne bzw. mit geringen Sediment- und Nährstoffeinträgen aus dem Umland.</p> |
| <p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p> |

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Bachmuschel**. Erhalt ggf. Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unverbauter, durchgängiger Gewässer mit ihrer natürlichen oder naturnahen Ufervegetation (insbesondere ausreichend große Ufergehölzbestände) sowie der natürlichen Dynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität mit geringen Nitratwerten. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln sowie von Sand- und Schlamm-Ausschwemmungen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ungenutzten oder extensiv genutzten Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wirtsfischvorkommen, insbesondere von Groppen, Elritzen und Döbeln. Erhalt intakter Bachmuschel-Populationen ohne Beeinträchtigung durch zu hohe Bisambestände. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumanprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

Tab. 10: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wird aktuell nur eine Wiese gefördert (Nutzungscode: H23, N21, W03, W17) (Stand: März 2018). Die betroffene Fläche hat eine Flächengröße von 3.936,5 m². Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalten v.a.
 - extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07. (H23)
 - einen Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmitteln (N21)
 - eine Bewirtschaftungsruhe ab 15.3 bzw. 1.4 bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (W17)
 - sowie Bewirtschaftungseinheiten max. 0,50 ha (W03)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden in der zurückliegenden Förderperiode insgesamt über 48,80 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vertraglich geregelt (Stand: 2017). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten überwiegend
 - Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung
 - Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
 - Streuobstanbau

Laut Fischereifachberatung sind im FFH-Gebiet bisher keine Besatzmaßnahmen mit Bachneunaugen und Mühlkoppen erfolgt, da diese Fischarten kommerziell nicht genutzt und von keinem Fischzüchter angeboten werden. Außerdem ist eine Verbreitung der beiden Arten auf natürlichem Wege über die Streu theoretisch möglich, sobald die Durchgängigkeit wieder vollständig hergestellt ist.

Die Bahra ist Teil des Flusswasserkörpers 2_F189 (Mahlbach; Fallbach; Bahra (Grabfeld)) gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Als solcher ist sie Bestandteil des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungs-

zeitraum 2016 bis 2021. Das heißt, es werden Maßnahmen von wasserwirtschaftlicher Seite vorgeschlagen, um den guten ökologischen Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie entweder zu erhalten oder langfristig zu erreichen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen gleichzeitig Ziele der Wasserwirtschaft und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten verwirklicht werden (Synergieeffekte).

Weitere Maßnahmen

Zum Schutz der Wanstschrecke nördlich von Sondheim ist im Zuge des Ausgleichskonzeptes zum Bau der Autobahn A71 ein Pflege- und Entwicklungskonzept für bestimmte Flächen entwickelt und umgesetzt worden. Die Flächen liegen zum Großteil innerhalb des FFH-Gebiets. Eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Beteiligten und der Unteren Naturschutzbehörde ist auf den Flächen durchzuführen.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

In den letzten Jahren ist es in den Sommermonaten regelmäßig zu einem Trockenfallen ganzer Bachabschnitte der Bahra gekommen. Grund hierfür dürften vor allem fehlende Niederschläge möglicherweise aufgrund des Klimawandels sein. Im Jahr 2018 herrschte in ganz Mitteleuropa extreme Dürre während der Sommermonate. Vor allem für die Fische und Bachmuscheln ist das Trockenfallen problematisch.

Da sich in Zukunft Extremwetterereignisse laut der Klimaprognosen noch weiter häufen werden, ist eher noch mit einer Verschärfung der Sommertrockenheit, genauso aber auch mit Überschwemmungen zu rechnen. Eine Fortführung der Renaturierungsmaßnahmen an der Bahra ist ein vielversprechender Weg die Situation zu stabilisieren.

Eine Verlängerung der Bahra durch die Schaffung weiterer Mäanderabschnitte bewirkt, dass das Wasser nicht so schnell abfließt und im Gebiet länger bleiben kann. Durch die Mäander kommt es zu einer Laufverlängerung und die Fließgeschwindigkeit wird reduziert. Bei Hochwasser ufer das Wasser schneller aus (dezentraler Rückhalt und gegebenenfalls auch positive Effekte auf Grundwasserneubildung).

So sind bereits abschnittsweise an der Bahra neue Mäanderschlingen angelegt worden und es ist notwendig, mit der Schaffung weiterer naturnaher Bachverläufe und Retentionsflächen die Renaturierungsmaßnahmen fortzusetzen. Denn leider fehlen bisher Renaturierungsansätze an Bahra-Zuflüssen wie dem Weidenbach. Dieser ist weitgehend in der Vergangenheit zu einem naturfernen Entwässerungsraben ausgebaut worden. Hier ist der Einbau von Mäanderschlingen dringend notwendig. Die Besiedlung durch den Biber, der an der Bahra mehrere Dämme errichtet hat, ist dabei zunächst positiv für die Struktur der Gewässer zu bewerten und dürfte sich auch positiv auf die Abmilderung von extremen Trockenphasen, aber auch bei Überschwemmungen auswirken. Seine Dämme tragen dazu bei, bei Trockenheit das Wasser zu halten. Da sie nie völlig undurchlässig sind, ist nicht damit zu rechnen dass sie zu einem Trockenfallen von Abschnitten beitragen. Dabei sollten gezielt durch den Dammbau überstaute Wiesenabschnitte in der Aue als natürliche Retentionsflächen gesichert werden. Bei Ernteauffällen oder Nutzungseinschränkungen für den Bewirtschafter kann in vielen Fällen durch die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Biberberater und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Abhilfe geschaffen werden, wie z.B. durch Dammregulierungen, Umgehungsgerinne oder Aufnahme der Fläche ins VNP zur finanziellen Kompensation.

Bei der Renaturierung sollte darauf geachtet werden, bestehende Lebensraumtypen nicht zu beeinträchtigen bzw. zu entfernen. Durch Renaturierungsmaßnahmen entstehen üblicherweise neue Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen wie feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) oder Weichholzauwälder (LRT 91E0*) entwickeln können. Darüber hinaus bieten sie bessere Voraussetzungen zur Entwicklung des LRTs 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Gleiches gilt für die Bahra zwischen Sondheim und Hendungen. Der Bereich beherbergt den LRT 3260, jedoch ist dort der Bach stark eingetieft und hat wenig Ausuferungsvermögen. Durch gezielte Maßnahmen ließen sich für den LRT 3260 und LRT 6430 Verbesserungen erreichen.

Um die Problematik des Trockenfallens zu lösen, sollten die konkreten Ursachen und Möglichkeiten zu deren Behebung in der Umsetzungsphase des Managementplans ermittelt werden.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

4.2.3 LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Natürliche bzw. naturnahe Lebensräume bedürfen im Allgemeinen keinerlei Pflegemaßnahmen. Im Falle der Bahra trifft dies nicht zu. Das Gewässer weist in großen Teilen einen begradigten und naturfernen Bachlauf auf. Beeinträchtigungen durch beispielsweise Nährstoffeinträge sind ebenfalls vorhanden. Des Weiteren wurde der LRT 3260 nur in einem kurzen Abschnitt des Gewässers nachgewiesen. Es wird im Falle der Bahra, um einen naturnahen Zustand zu erreichen nicht ausreichen, dass man das Gewässer gewissermaßen sich selbst und ihrer naturnäheren Entwicklung über die gestaltende Kraft des Wassers überlässt. Vielmehr bedarf es einer abschnittsweise bereits begonnenen naturnahen Umgestaltung von Ufern und der Fortführung der Gewässerrenaturierung, um eine bessere Eigendynamik des Gewässers zu ermöglichen. Zudem sollte die Wasserqualität durch eine Minimierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft verbessert werden. Es sollten durch allenfalls extensive Bewirtschaftungen des Gewässerumfeldes eutrophierende Effekte auf die Gewässer unterbunden werden (z. B. durch die durchgehende Anlage eines gewässerbegleitenden Brache-/Randstreifens). Eine Duldung des bereits vorkommenden Bibers kann sich dabei ebenfalls positiv auf die Gewässerökologie auswirken, sollte aber in Absprache mit den angrenzenden Eigentümern und Bewirtschaftern und einem Biberberater sowie dem zuständigen Landratsamt erfolgen. Eine floristische Aufwertung durch Wassermoose ist nicht erforderlich. Die zumeist über das Wasser verbreiteten Früchte der lebensraumtypischen Arten lassen Zufallsansiedlungen zu.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung sämtlicher Eingriffe, Störungen und Einleitungen• Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands durch Schaffung von ungenutzten Pufferstreifen• Förderung der Fließgewässerdynamik (z. B. Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlabstürzen, und Verrohrungen), Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen, Erhalt von Totholz im Gewässer, Zulassen von Hochwasserdynamik, Erhaltung u. Rückgewinnung von Retentionsflächen• Verbesserung des Erhaltungszustands durch Förderung der Durchgängigkeit an Querbauwerken

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260

4.2.4 LRT 6410 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die zumeist artenreichen Hochstaudenfluren sollten alle 3-5 Jahre im Herbst (ab 01.09.) gemäht werden, um einer zu starken floristischen Verarmung und Verfilzung bzw. Verbuschung vorzubeugen. Vorkommen an stark quellvernassten Standorten bedürfen i.d.R. keiner regelmäßigen Pflege. Hier sollte lediglich aufkommende Gehölzbesiedlung beseitigt werden (Pflege bei Bedarf). Für einige linear ausgebildete Pestwurzfluren wird eine derartige Pflege bei Bedarf ebenfalls als hinreichende Erhaltungsmaßnahme erachtet.

Sollten Intensivnutzungen an feuchte Hochstaudenfluren angrenzen, sind mindestens 5 m breite Pufferzonen zur Reduktion der eutrophierenden Auswirkungen einzurichten. Eine extensive Nutzung von angrenzenden Wiesen sollte zur Minimierung von Nährstoffeinträgen angestrebt werden.

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Belassen von mehrere Meter (Mindestbreite 5 m) breiten Brachestreifen beidseitig entlang der Bachläufe und Gräben. Mahd abschnittsweise oder alternierende Mahd (pro Jahr nur eine Seite) jährlich 1x ab Mitte September• Sicherstellen eines niedrigen Nährstoffeintrags durch extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430

4.2.5 LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums Magere Flachland-Mähwiese (in jüngerer Zeit zunehmend auch als „artenreiche Flachlandmähwiese“ bezeichnet) ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung.

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni hingegen werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt. Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Die charakteristische Artenkombination der Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt sollte nicht vor dem 15. August erfolgen, da im Juli/August wichtige Futterpflanzen für Schmetterlinge blühen. Auf Flächen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die aktuelle oder potenzielle Habitats für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, ist der erste Schnitt möglichst schon Anfang Juni, spätestens bis Mitte Juni vorzusehen. Eine zweite Mahd bzw. eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen. Ist eine zweite Mahd aus landwirtschaftlichen Gründen bereits für Anfang September vorgesehen, sollte die Erstmahd bereits Anfang Juni erfolgen, um die Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht zu gefährden. Zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen.

Die Entscheidung, ob der erste Schnitt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm auf den 01. Juni oder 15. Juni festgelegt werden sollte, richtet sich nach der Wüchsigkeit des Grünlandbestandes sowie nach dem eventuellen Vorhandensein von Störzeigern, die nur bei einer früheren Mahdvariante zurückgedrängt werden können.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem besteht dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb.

Auf großen Flächen sollte eine Staffelmahd oder Mosaikmahd erfolgen, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Beweidung

An der Bahra werden vor allem in Teilgebiet 2 nördlich von Sondheim viele Wiesen nur noch beweidet. Aufgrund solcher regionaler Gegebenheiten können zum Erhalt der Flachland-Mähwiesen auch angepasste Beweidungssysteme hilfreich sein.

Als Alternative zur ausschließlichen Mahd von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen kann ein Mähgang mit Nachbeweidung bzw. im umgekehrten Fall extensive Beweidung mit Nachmahd v. a. für schwer bewirtschaftbare Flächen langfristig in Betracht kommen. Untersuchungen von WAGNER & LUICK (2005) im Bereich von Hanggrünland auf Keuper (Schönbuch und Rammert bei Tübingen) gelangen zu dem Schluss, dass eine Umstellung von reiner Mähnutzung auf extensive Beweidungssysteme bei Einhaltung spezieller Bedingungen

nahezu ohne Artenverlust durchaus möglich ist. Voraussetzung hierfür sind kurze Auftriebsdauern, lange Weideruhezeiten, ein eingeschalteter Schnitt (Vormahd oder Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten, um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Arten zurückzudrängen), keine oder nur geringe PK-Düngung und eine zeitliche Rotation der jährlichen Erstnutzungstermine im Turnus von etwa drei Jahren. Die Auswahl des Weideviehs spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Allerdings ist Pferdebeweidung aus Naturschutzsicht besonders in Auelagen problematischer als Rinder- und Schafbeweidung, da Pferde durch ihre scharfen Hufe, ihr hohes Gewicht, den größeren Bewegungsdrang und den tieferen Verbiss die Grasnarbe erheblich schädigen können. Daher sollte weiterhin eine Schafbeweidung erfolgen, jedoch sollten unbedingt Vor- oder Nachmahd hinzutreten, anders können die Wiesen nicht erhalten werden. Dabei ist bei einer Hüte- bzw. Koppelschafbeweidung darauf zu achten, dass auf Mageren Flachland-Mähwiesen keine Pferchflächen (tags und nachts) angelegt werden.

Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artensammensetzung überprüft werden.

Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Struktureichtums führen.

Mulchen

Das Mulchen ohne Schnittgutabräumung als alternative Pflege von Flachland-Mähwiesen ist naturschutzfachlich nur aus Sondergründen wie der Bekämpfung von Herbstzeitlose akzeptabel, aber nicht als Dauerlösung. Wenn gemulcht wird, muss der Aufwuchs zum Mulchzeitpunkt noch relativ kurzhalbig und wenig verholzt sein (maximal bis Anfang Mai), da die Umsetzung der Biomasse nur so rasch genug erfolgt und sich geringere negative Folgeerscheinungen ergeben. Keinesfalls darf sich nach den Mulchgängen mittel- bis langfristig unverrotete Biomasse ansammeln.

Düngung

Grundsätzlich bedürfen 2-schürige Auenwiesen keiner Düngung. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung eine naturverträgliche geeignete Düngevariante, jede Art der Gülledüngung ist schädlich.

Aushagerung

Die meisten Flachland-Mähwiesen sind bereits durch Aufdüngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt, auf diesen sollte eine Extensivierung durch Düngeverzicht und in den ersten Jahren frühere Mahdtermine (idealerweise Anfang Juni) erfolgen, um hochwüchsige Obergräser zurückzudrängen.

Pflanzenschutzmittel

Es darf i.d.R. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen. Die Rückdrängung ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ wie (Stumpfbf.-Ampfer, Herbstzeitlose und Jakobs-Kreuzkraut) sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen (der Einsatz des Selektivherbizids „Simplex“ zur Jakobs-Kreuzkraut-Bekämpfung kann auf Flachland-Mähwiesen zu einer sehr großen Artenverarmung führen, was ein Versuch im Landkreis Schweinfurt gezeigt hat).

Neuansaat

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dieses einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z.B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen größerflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen. Kleinflächige vegetationsfreie Bereiche schließen sich in der Regel durch Einwanderung der Pflanzenarten aus dem unmittelbaren Umfeld.

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaike unterschiedlicher Feuchtstufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Als über die Ziele des FFH-Managements hinausgehende Maßnahme sollte in Abstimmung zwischen den Besitzern und der Naturschutzverwaltung eine Wiederaufnahme der Nutzung von Grünland angestrebt werden, das wegen Nutzungsaufgabe nicht mehr dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) zugeordnet werden konnte. So könnte bei ggf. eingetretenen Verlusten an Flächen des LRT 6510 einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet entgegengewirkt werden. Besonders wichtig wäre die Wiederaufnahme der Pflege der Flächen in Teilgebiet 2 nördlich von Sondheim. Zur Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen aus Brachen kommen die o.g. Maßnahmen zur Mahd und Aushagerung in Frage. Eine Düngung sollte in jedem Fall unterbleiben.

Zusammenfassung

Zusammenfassend werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Fortführung der ein- bis zweischürigen Mahd mit Abfuhr des Mähgutes• Extensivierung durch Verringerung der Mahdfrequenz/Düngung• Regelmäßige, extensive Mahd- oder Mähweidenutzung wiedereinführen

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

FFH-Arten im Offenland

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Alle Nachweise der Zielart liegen im Untersuchungsgebiet in höherwüchsigen Randbereichen von Gräben, Straßen- und Wegrändern oder in Brachebereichen. Sie dienen vorrangig

als Fortpflanzungshabitate der Art. Trotz guter Vorkommen blühender Wirtspflanzen in den angrenzenden zweischürigen Mähwiesen, werden diese offenen Bereiche von der Art eher gemieden. Die Erhaltungsmaßnahmen sollten sich daher vorrangig auf die Förderung und Vernetzung erstgenannter Habitate konzentrieren. Die Bewirtschaftungsform der umliegenden ökologisch wertvollen Extensivwiesen trägt jedoch wesentlich zum Habitatverbund bei.

Ohne geeignete Fördermaßnahmen ist im Gebiet mit einer weiteren Isolation, dem Rückgang der Art oder mittelfristig mit dem Verschwinden des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Brachestreifen beidseitig entlang der Grabenränder entwickeln um Wirtspflanze zu fördern (z. B. durch abschnittsweise oder alternierende Mahd (pro Jahr nur eine Seite) jährlich 1x ab Mitte September) • Randstreifen entlang der Grabenränder und Wegböschungen verbreitern (Mindestbreite 5 m; Mindestlänge 50 m) und Mahdzeitpunkt der Grabenränder anpassen (jährlich 1x ab Mitte September) oder alternierende Mahd (pro Jahr nur eine Seite) • Der erste Schnitt der Wiesen sollte nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen (zwischen Ende Mai und Mitte Juni). Der zweite Schnitt sollte erst ab Mitte September durchgeführt werden • Wiesenknoppfpflanzen fördern durch Wechselbrache (Mahd einer Flächenhälfte nur jedes zweite Jahr). Teilweise Gehölze im Uferbereich entfernen • Dauerhafte Brachen sind zu vermeiden • Grabenräumungen sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Bei erforderlichen Grabenräumungen ist das Räumung erst neben dem Gewässer liegen zu lassen, damit die Tiere zurück in die Gräben flüchten können. Nach einigen Tagen ist das Räumgut zu entfernen • Einsatz von Mähgeräten mit möglichst >10 cm Schnitthöhe zur Schonung der Nester der Wirtsameise • Verzicht auf organische und mineralische Düngung; kein Pestizideinsatz • Auf Flächen, auf denen das Mähgut nicht zur Heugewinnung verwendet wird, muss es vollständig entfernt werden. Mulchen ist keine geeignete Bewirtschaftung zur Erhaltung von Wiesen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Tab. 14: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Zum Erhalt und zur Förderung der Bachmuschelpopulation in der Bahra werden einige Maßnahmen vorgeschlagen. Da sich die Maßnahmen auf keinen spezifischen Gewässerab-

schnitt beziehen und für den gesamten Bereich der Bahra gelten, wurde auf eine Darstellung in der Maßnahmenkarte verzichtet.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Ziel Nitratwert im Sommerhalbjahr ca. 10 mg/l Nitrat (ca. 2,3 mg/l Nitrat-Stickstoff)• Weitere Daten zur Wasserqualität gewinnen. Dies erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie.• Durchführung eines Erfolgsmonitorings nach Umsetzung bestimmter hydromorphologischer Maßnahmen• Extensivierung im Einzugsgebiet fördern, dabei Sediment- und Nährstoffeinträge durch Drainagen/Kleine Gräben/Nebengewässer aus Ackerflächen in Hanglage (oft außerhalb des FFH-Gebietes) mit berücksichtigen• Eintragspfade für übermäßige Sedimenteinträge identifizieren• Sedimenteinträge reduzieren; Sedimentfänge unterhalb Ackerflächen in Hanglage einrichten• Pufferstreifen am Hauptgewässer auf mindestens 20 Meter beidseits anlegen. Entlang der Zuläufe ebenfalls Pufferstreifen einrichten• Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, Ergänzung von Gehölzsäumen am Ufer• Wirtsfischspektrum untersuchen• Bachmuschelpopulation alle 5 – 10 Jahre in identischer Methodik untersuchen. Den Unterlauf der Bahra ebenfalls nach Bachmuscheln absuchen• Bisamkontrollen und bei erkennbarem Muschelfraß Bejagung zur Reduktion des Fraßdrucks auf Muscheln

Tab. 15: Maßnahmen für die Bachmuschel

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und 1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Sowohl das Bachneunauge als auch die Mühlkoppe fehlen aktuell im Unter-, Mittel- und Oberlauf der Bahra. Die Habitate der beiden Arten sind in Abhängigkeit des längszonalen Gewässerverlaufs unterschiedlich stark in ihrer Sohl- und Strukturbeschaffenheit ausgeprägt bzw. vorhanden. Insbesondere gibt es Defizite bei den Habitaten für das Bachneunauge. Daher wirken sich anthropogene Störeinflüsse langfristig besonders nachhaltig auf mögliche Wiederbesiedlungsversuche der beiden Arten im Gebiet aus.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit nach den aktuellen Vorgaben der DWA (DWA 2010) in Verbindung mit den Vorgaben aus dem Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt und Landesfischereiverband Bayern, 2016), an den ca. 25 Sohlenbauwerken. Besonders hilfreich wäre beispielsweise, die Gewässersohle möglichst naturnah und für die Koppe und das Bachneunauge passierbar zu gestalten. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat muss dabei gewährleistet werden. Sohlstufen mit Abstürzen (Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser) von 5 cm Höhe sind für Koppen nur noch eingeschränkt passierbar, höhere Stufen dagegen nicht mehr überwindbar und sollten daher möglichst vermieden werden
- Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 für den Flusswasserkörper 2_F189. Z. B. Maßnahmen mit der Kennzahl 63.2 (Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse), 69.1 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk rückbauen), 69.2 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk durch ein passierbares BW ersetzen (z. B. Sohlgleite)), 70.2 (Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren) oder 72.1 (Gewässerprofil naturnah umgestalten)
- Strukturanreicherung durch Grobsubstrat an ausgewählten Stellen, damit die vorhandenen Kieslückensysteme erhalten bleiben
- Verminderung bzw. Vermeidung punktueller und diffuser Feinsediment-, Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Strukturerhalt, Vermeiden von Sauerstoffmangel)
- Reduzierung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß oder gänzliche Aussetzung von kompletten Gewässerräumungen (Sohle, Ufer) sowie von Eingriffen in die Gewässerführung mit negativen Auswirkungen auf Hydraulik, Linienführung, Substrate und biologische Längsdurchgängigkeit
- Vermeidung einer Böschungsmahd ohne Entfernung des Mähgutes und/oder mit langfristiger Lagerung des Mähgutes in unmittelbarer Gewässernähe
- Einhaltung bzw. Errichtung eines mindestens 5 m breiten nicht oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens im Sinne von § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, um Nährstoff- und Feinsedimenteinträge zu minimieren, vor allem an besonders für Erosion anfälligen Gewässerabschnitten
- Anpassung der Abwasseranlagen der Gemeinden Bahra, Hendungen und Sondheim an den jeweils aktuellen Stand der Technik nach Ablauf der Befristung der wasserrechtlichen Gestattung bzw. Umsetzung der abwassertechnischen Maßnahmen, die zur Zielerreichung/Erhaltung des guten ökologischen Zustandes nach WRRL erforderlich sind
- Bei Renaturierungsmaßnahmen, die eine naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils vorsehen darauf achten, dass der fließende Gewässercharakter erhalten bleibt bzw. gefördert wird

Tab. 16: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge und die Mühlkoppe

4.2.7 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Lebensraumtypen

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
LRT 6510 Fast alle Wiesen nördlich Sondheim werden gegenwärtig wenig oder unregelmäßig gemäht oder beweidet, die Brachetendenz ist deutlich registrierbar. Es muss daher dringend eine weitere Verbrachung der großen Wiesenbereiche nördlich von Sondheim und eine Wiederaufnahme der Mahdnutzung oder zumindest einer Mähweidennutzung erfolgen.	LRT 6510 Ziel der Wiederaufnahme der Mahdnutzung ist es, die Ausbreitung von Gräsern wie Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>) und den Rückgang von Krautarten wie dem Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), zu vermeiden. Die Maßnahme kommt auch dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu Gute.

Tab. 17: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte auch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Arten

In Zeiten von Wasserknappheit, in denen abschnittsweise Gewässerstrecken trockenfallen, sollte bei Bedarf eine zeitnahe, flexible Fischbergung durch fach- und sachkundiges Personal durchgeführt werden, um zumindest die Wirtsfischarten der Bachmuschel (unter anderem Döbel, Elritze und Dreistachliger Stichling) zu retten. Weitere Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden an der Bahra sind nicht erforderlich.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Lebensraumtypen

Umsetzungsschwerpunkt für Maßnahmen im Offenland ist das große Wiesengebiet an der Bahra nördlich von Sondheim.

Arten

Umsetzungsschwerpunkt sollte die Optimierung der Anbindung der Bahra an die Streu sein. Insbesondere die Durchgängigkeit am ersten Wanderhindernis (Sohlrampe) in Höhe der Bahrastraße bei Oberstreu, ca. 70 m oberhalb der Bahramündung in die Streu ist vollständig herzustellen. Ansonsten gelten die räumlichen Umsetzungsschwerpunkte für den gesamten Gewässerverlauf der Bahra im FFH-Gebiet.

4.2.8 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Lebensraumtypen

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) werden vorgeschlagen:

- Wiederaufnahme einer geeigneten Grünlandnutzung in großflächig brachliegenden Talgründen
- Extensivierung der Bewirtschaftung von Grünland (Aushagerung) in Flächen, die dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nur mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. starker Beeinträchtigung zugeordnet sind

Für den Lebensraumtyp LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) werden als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der Verbundsituation folgende vorgeschlagen:

- Entwicklung eines mindestens 5 m breiten und durchgehenden Brachestreifens (Wechselbrache) entlang der Gewässer und Gräben, um die einzelnen feuchten Hochstaudenfluren miteinander zu vernetzen bzw. neue zu schaffen. Ein solches durchgehendes Verbundsystem wäre nicht zuletzt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling von besonderer Bedeutung

Arten

Entsprechend den Gebietshinweisen der Konkretisierung der Erhaltungsziele besonders geeignet zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Habitatverbunds für die FFH-Anhang-II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind folgende Maßnahmen:

- Umstellung der Mahdzeitpunkte vor Beginn der Flugzeit der Falter und nach der Entwicklungszeit der Raupen. Erste Mahd zwischen Ende Mai und Mitte Juni. Ein möglicher zweiter Schnitt sollte erst ab Mitte September erfolgen (maximal zwei Schnitte, an Aufwuchs orientiert)

Als wichtigste Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für die FFH-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- Vernetzung der Habitate durch eine Verbreiterung höherwüchsiger Wiesen- und Grabensäume (Mindestbreite 5 m) mit einschüriger Mahd oder Wechselbrache

Zur Verbesserung der Verbundsituation ist die Vernetzung mit der Streu, die an das FFH-Gebiet Bahratal angrenzt, durch wasserbauliche Maßnahmen nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 für den Flusswasserkörper 2_F189 (Mahlbach; Fallbach; Bahra (Grabfeld)) sicherzustellen.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen ebenfalls der Verbesserung der Verbundsituation für das Bachneunauge, die Groppe sowie die Bachmuschel und deren Wirtsfische.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebiet Bahratal als hoheitliches Schutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Karte 1: Übersicht

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten

Karte 3: Maßnahmen